

Dezernat Finanzen und Wirtschaft

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache

Titel der Drucksache

Nachfragen des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben - zur Drucksache 2569/19
1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2020

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Nach Zuarbeit der Fachämter wird nachfolgende zusammengefasste Stellungnahme übergeben:

1. Es wird noch einmal um die Beantwortung der noch offenen Fragen zum Thema Unterbringungskosten und Betreuungskosten für Flüchtlinge gebeten (siehe Fragen 10 d, e, f und g der Nachfragen der Fraktion CDU). Zudem wird um die Beantwortung der Frage gebeten, welche Auswirkungen sich in Bezug auf die Verlängerung bzw. nicht-Verlängerung der Mietverträge für die Gemeinschaftsunterkünfte für den Haushalt der Stadt ergeben.

Stellungnahme:

zu 10.d.

Welche GU werden aktuell mit welcher Kapazität betrieben und wie sind deren Belegungszahlen?

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet den aktuellen Belegungsstand der genutzten Gemeinschaftsunterkünfte (GU).

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	12
Platzkapazität	1.312
belegte Plätze	775
belegbare Plätze	217

Derzeit sind weiterhin 4 Gemeinschaftsunterkünfte nicht in Betrieb, welche aufgrund der vorgegebenen Bindungsfrist des Freistaates Thüringen vorzuhalten sind.

zu 10.e.

Im Jahr 2015 wurden 5 Gemeinschaftsunterkünfte in Betrieb genommen, für die im Jahr 2020 die Nutzungs- / Vertragsgrundlage ausläuft. Es handelt sich dabei um 4 städtische Objekte und 1 Objekt, für das ein Betreiber- / Mietvertrag geschlossen wurde.

zu 10.f.

Für welche Einrichtungen ist eine Umnutzung vorgesehen?

zu 10.g.

Welche perspektivische Nutzung ist für die Container vorgesehen?

Aus Sachgründen erfolgt die Beantwortung der vorstehenden Fragen zusammengefasst.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei Objekten, welche zur Unterbringung genutzt werden und bei denen eine Nutzungs- / Vertragsgrundlage, respektive Bindungsfrist ausläuft, zu prüfen ist, ob als Fortnutzung die Unterbringung weiter erforderlich ist. Nach aktuellem Stand ist auch über das Jahr 2020 hinaus davon auszugehen, dass weiterhin mindestens die aktuell genutzte Kapazität erforderlich ist.

Vereinzelt gibt es Anfragen zur perspektivischen Nutzung von Unterkünften, welche jeweils entsprechend der Voraussetzungen zu einer anderweitigen Nutzung im Rahmen der Vorgaben der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung zu prüfen und durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu bestätigen sind. Im Jahr 2020 wurde keine anderweitige Nutzung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigt.

Zu Mietverträge

Wie bereits zu den Fragen 10.f. und 10.g. aufgeführt ist davon auszugehen, dass für die übertragene Pflichtaufgabe der Flüchtlingsunterbringung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz für die kommenden Jahre mindestens die aktuell genutzten Platzkapazitäten erforderlich sind. Es ist zwar durch Auslaufen von Nutzungs- / Vertragsgrundlagen möglich, dass derzeit genutzte Unterkünfte nicht mehr genutzt werden, allerdings zieht dies eine Nutzung anderer Unterbringungsmöglichkeiten nach sich. Eine Veränderung der Haushaltsansätze der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung ist daher nicht zu erwarten.

2. Ist es richtig, dass durch die gezahlten Landesmittel des Freistaates Thüringen an die Landeshauptstadt Erfurt, theoretisch keine Eigenmittel für die Flüchtlingsunterbringung aufgebracht werden müssen?
3. Ist es richtig, dass das Land Thüringen die laufenden Kosten für den Baumarkt in Linderbach übernimmt, obwohl dieser nicht als Flüchtlingsunterkunft genutzt wurde?

Stellungnahme:

Die Fragen 2. und 3. werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung erfolgt grundsätzlich über die Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung (ThürFlüKEVO) mit einer monatlichen Pauschale je aufgenommenen Flüchtling. Für die Jahre 2017 und 2018 wurden daneben weitere ungedeckte Kosten der Unterbringung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Grundlage eines Kabinettsbeschlusses der Thüringer Landesregierung erstattet, welche im Haushaltsjahr 2019 vereinnahmt wurden. Es ist für den benannten Zeitraum theoretisch davon auszugehen, dass keine Eigenmittel aufgebracht werden mussten, was im Konkreten dann auch auf die benannte Unterkunft in Frage 3. zutrifft.

4. Es wird vor der Abstimmung über den Nachtragshaushalt um die Prüfung gebeten, welche Ausschussmitglieder bzw. Stadtratsmitglieder nach § 38 ThürKO als befangen gelten.

Stellungnahme:

Die Vorschrift des § 38 der Thüringer Kommunalordnung spiegelt sich in § 7 (persönliche Beteiligung) der Geschäftsordnung wider. Nach § 7 Absatz 3 der GO muss der/die Betroffene die Tatsachen, die eine persönliche Beteiligung begründen können, offenlegen. Denn regelmäßig kennt nur die möglicherweise befangene Person die Umstände, die die Befangenheit begründen. Folglich wenden sich Stadtratsmitglieder selbst mit der Bitte um Prüfung an ihre Fraktion oder den Bereich Oberbürgermeister.

Im Rahmen der laufenden Beratung zum Nachtragshaushalt wandte sich bisher ein Stadtratsmitglied an die Abteilung Dezernatskoordinierung und Sitzungsdienst mit der Bitte um Prüfung; im konkreten Fall wurde eine Befangenheit ausgeschlossen, da die nachgefragten Angelegenheiten nicht den Nachtragshaushalt betrafen.

Im Folgenden werden daher die allgemeinen Merkmale kurz erläutert, die Voraussetzung für das Bestehen einer Befangenheit ist. Danach muss dann jedes Ausschuss-/Stadtratsmitglied zunächst selbst prüfen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind oder nicht. Möglicherweise ist die Einbeziehung der Fraktion oder des Bereich Oberbürgermeister angebracht.

Die nachfolgende bewusst kurze Beschreibung ersetzt die Prüfung im Einzelfall durch den Betroffenen nicht, sie soll lediglich als Hilfsmittel vor Aufnahme einer individuellen Prüfung verstanden wissen.

1. Betroffenenkreis: das Stadtratsmitglied, Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad, das Stadtratsmitglied als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (Verein, GmbH, AG usw.)
2. Möglichkeit des Vor- oder Nachteils: Es genügt jede materielle oder ideelle Besser- oder Schlechterstellung
3. Unmittelbarkeit des Vor- oder Nachteils: der Vor- oder Nachteil muss aus dem Beschluss selbst folgen, der Beschluss muss ursächlich für den möglichen Eintritt des Vor- oder Nachteils sein und der Stadtrat muss gerade gegenüber dem Betroffenen eine Regelung zu seinem Vor- oder Nachteil treffen wollen.

Der Haushalt ist eine Satzung – Rechtsnorm. Rechtsnormen richten sich ihrer Natur nach an eine unbestimmte Zahl von Betroffenen, so dass eine Befangenheit erst unter dem Gesichtspunkt in Frage kommt, dass der Beschluss der Rechtsnorm nur so wenige Anwendungsfälle betrifft, dass sich die abstrakt generelle Regelung nur auf das individuelle Interesse eines oder sehr weniger Betroffener auswirkt und beschränkt (z.B. Satzung über einen Bebauungsplan, der nur einen oder ganz wenige Grundstückseigentümer betrifft).

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

28.01.2020
Datum